

STADT HEINSBERG BEBAUUNGSPLAN NR.13



»HINTER HALFES«

M. 1:500

PLANZEICHEN:

- NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG
- FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
 - FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
 - GRNZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES STRASSENBEZUGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MISCHGEBIET
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - VERKEHRSANLAGE
 - GRUNFLÄCHEN ÖFFENTLICHER STRASSEN
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE ALS PARKANLAGE
 - ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ
 - MIT GEL- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES LANDESGRUNDWASSERDIENTES NW § 103
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLGESOSSE (HÖCHSTGRENZE)
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - VERMESSUNG
 - TRAFOSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDEBAUSETZES (BBauG) UND DER BAUUNGSVERORDNUNG (BauVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) 1 BIS 6 BAU NVO SIND NICHT ZU BELASSEN.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBOSENS DER WOHNBÄUDE DARF HÖCHSTENS 0,60 M ÜBER DER BÖRDSTEIN-OBERKANTE LIEGEN. DIESES HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BÖRDSTEINOBERKANTE, DIE STRASSENSEITIG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

GARAGEN:
GARAGEN SIND UNMITTELBAR AN DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UNTER EINHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 5,00 M VON DER STRASSENBEZUGSLINIE ANZUORDNEN.

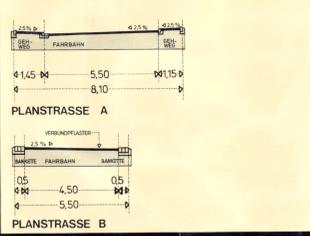
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBÄUORDNUNG NW (BauO NW)

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN DARF DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSTEIFEN. KNEISTÖCKE (DREMPEL) SIND HIERBEI UNZULÄSSIG.

EINFRIEDRIGUNGEN:
EINFRIEDRIGUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSPFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLEL DAZU FESTGEBURTEN BAUGRENZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,60 M NICHT ÜBERSTEIFEN.

REGELQUERSCHNITTE M. 1:100



DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER BAUO NW WURDEN AM 17.12.1982 ALS SATZUNG GEMÄSS § 103 BAUO NW BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Kroll
BÜRGERMEISTER

DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUF DER GRUNDLAGE DES § 103 BAUO NW WURDEN AM 8.6.1983 VOM OBERKREISDIREKTOR UNTER DEM AKTENZEICHEN 63-82-14-1173 GENEHMIGT.

HEINSBERG, DEN 21.6.1983

Münz
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

ENTWURF: HANS-DIETER KERSTEN
Architekt und Stadtplaner

DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖFFENTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST.

HILDEN, DEN 22.12.1982

Kroll
OFFENTL. BEST. VERM. ING.

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDEBAUSETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 21.5.1980 AUFGESTELLT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Kroll
(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a BBauG HAT AM 12.1.1981 STATTOEFUNGEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Münz
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE WURDEN GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 1.12.1980 ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Münz
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) BBauG NACH ORTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 29.5.1982 IN DER ZEIT VOM 1.5.1982 BIS 7.7.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEBEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Münz
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 17.12.1982 ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Kroll
(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG AM 17.12.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 22.12.1982

Kroll
(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG MIT VERLEGGUNG VOM 4. JUNI 1983 (AZ 53.1.12-2-201/83) GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 4. JUNI 1983

Münz
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN VERTRETUNG

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 18.6.1983 ORTSUEBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 21.6.1983

Münz
DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER